

TOP 13:

Entschließung des Bundesrates zur Verbesserung der sozialen Lage anerkannter politisch Verfolgter durch Novellierung der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze

- Antrag der Länder Brandenburg, Berlin, Thüringen -

Drucksache: 316/18

I. Zum Inhalt der Entschließung

Der Bundesgesetzgeber hat mit den drei Gesetzen zur Rehabilitierung von SED-Unrecht – Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG), Berufliches Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG) und Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG) – bereits in den 1990er Jahren ein umfangreiches System von Maßnahmen entwickelt, um Opfern politischer Verfolgung in der SBZ/DDR durch eine Wiedergutmachung des erlittenen Unrechts zu helfen.

Nach Jahrzehnten zeige sich, dass nicht alle von politischer Verfolgung Betroffenen in vergleichbarer Weise und in ausreichendem Umfang von den bisherigen sozialen und finanziellen Ausgleichsleistungen in Folge ihrer Rehabilitierung profitieren.

Durch den Entschließungsantrag der Länder Brandenburg, Berlin und Thüringen soll die soziale und finanzielle Lage von als politisch Verfolgte anerkannten Personen verbessert werden.

Den Betroffenen soll zum einen der Zugang zu monatlichen Unterstützungsleistungen in finanzieller und zeitlicher Hinsicht erleichtert werden. Zum anderen soll der Kreis der Anspruchsberechtigten um die Gruppe der „Zersetzungsoffer“ und der „verfolgten Schüler“ erweitert werden. Zersetzungsoffer sollen bei anerkannten verfolgungsbedingten Gesundheitsschäden durch die Rehabilitierungsbehörden eine Beweiserleichterung bei der Geltendmachung der Folgeleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz erfahren. Den nach § 3 BerRehaG anerkannten verfolgten Schülern soll der Anspruch auf soziale Ausgleichsleistungen nach § 8 BerRehaG eröffnet werden.

Politisch Verfolgte klagten oftmals als unmittelbare Auswirkungen aus der Verfolgung über zu geringe Einkünfte und über ein Leben in unserer Gesellschaft an der Armutsgefährdungsgrenze. Viele hätten durch die politischen Verfolgungsmaßnahmen in der ehemaligen DDR bleibende Gesundheitsschäden mit wirtschaftlichen Folgewirkungen erlitten. Die Rehabilitierungsgesetze bedürften daher einer Anpassung und Weiterentwicklung an die im Laufe der Jahre bekannt gewordenen tatsächlichen Verhältnisse. Die vorzunehmenden Veränderungen sollen angesichts der sozial prekären Lage einer beträchtlichen Anzahl der in der ehemaligen DDR politisch Verfolgten die gesetzlichen Voraussetzungen dafür schaffen, auch Verfolgtengruppen, die bisher nicht oder nur unzureichend unterstützt würden, besser in das Leistungsspektrum der Rehabilitierungsgesetze einzubinden. Insbesondere sollten künftig diejenigen Rehabilitierten eine effektivere Unterstützung durch die staatliche Gemeinschaft erfahren, die sich verfolgungsbedingt andauernd in einer besonders schwierigen wirtschaftlichen Situation befänden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss**, der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**, der **Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung in einer neuen Fassung anzunehmen.

Der geänderte Text ist nunmehr als Prüfbitte gegenüber der Bundesregierung formuliert. In die Prüfung, welcher gesetzgeberischer Handlungsbedarf infolge möglicher Gerechtigkeitslücken bestehe, sollen unter besonderer Berücksichtigung der sozialen Lage politisch Verfolgter auch Opfer von Zwangsaussiedlungsmaßnahmen sowie Haftopfer, die weniger als 180 Tage in Haft waren, einbezogen werden.

Die Ausschussempfehlungen im Einzelnen sind der **Drucksache 316/1/18** zu entnehmen.